

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arndt Automotive GmbH

1. Vertragsparteien

Vermieter ist die Arndt Automotive GmbH. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Die Geschäftsbedingungen gelten bei Fahrzeugtausch weiter.

2. Fahrzeugbereitstellung

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres, sauberes und technisch einwandfreies und betriebsbereites Fahrzeug einschließlich Zubehör zum Gebrauch. Es sei denn, der Mieter möchte das Fahrzeug ausdrücklich in einer anderen Form. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich nach Überlassung dem Vermieter zu melden. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert.

Bestandteile des Mietvertrages

Das Fahrzeugübernahmeprotokoll ist ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrages. Der im Fahrzeugübernahmeprotokoll dokumentierten Anfangs Km-Stand wird vom Mieter als richtig anerkannt.

Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sie müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich bestätigt werden.

3. Miete und sonstige Kosten

Der Vermieter stellt dem Mieter für die im Mietvertrag angegebene Zeit das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug gegen Zahlung einer Miete sowie der nachfolgend aufgeführten Nebenkosten zuzüglich der jeweilig geschuldeten gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Verfügung.

a) Miete

Die Höhe der jeweiligen Miete ergibt sich aus dem individuell erstellten Angebot. Vereinbarte Leistungen sowie der Preis gelten nach Annahme durch den Mieter als vereinbart. Der vereinbarte Preis gilt nur bis zu dem im Mietvertrag definierten Rückgabedatum. Bei Benutzung über das genannte Rückgabedatum hinaus gelten gesonderte vereinbarte Preise. Sofern kein Angebot hierfür vorliegt, wird eine ergänzende Vereinbarung geschlossen.

b) Nebenkosten

In der Miete nicht enthalten und vom Mieter zusätzlich geschuldet sind –sofern nicht anders vereinbart - folgende Nebenkosten: Schmier- und Kraftstoffkosten, Zustellungs- und Abholungsgebühren bei Anlieferung des Fahrzeugs, Servicepauschale für die Betankung bei Rückgabe des Fahrzeugs ohne vollen Tank,

Servicepauschale bei Bearbeitung von Bußgeldbescheiden des Mieters, Zusatzkilometer bei Überschreitung der zulässigen Höchstkilometergrenze, Straßenbenutzungsgebühren und sonstige Abgaben, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs durch den Mieter entstehen.

Außerordentliche Reinigungskosten bei übermäßiger Verschmutzung und eventuell weitere Nebenkosten gehen zu Lasten des Mieters.

c) Kautio, Fälligkeit der Miete und Zahlungsweise

Der Vermieter ist berechtigt, die Anmietung des Fahrzeug von der Leistung einer Kautio auf die Miete bis zur Höhe der zu erwartenden Gesamtmiete ggf. zuzüglich einer angemessenen Kautio für den eventuellen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges gemäß der jeweiligen Preisliste abhängig zu machen. Die Kautio ist vor Übergabe des Fahrzeugs zu leisten und wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe gutgeschrieben bzw. im Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahl des Fahrzeugs mit eventuellen Schadensersatzansprüchen des Vermieters verrechnet.

Der Gesamtpreis ist spätestens 28 Tage nach Zugang der Rechnung fällig, haben die Parteien ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart, gilt dieses.

Soll auf Wunsch des Mieters eine Verlängerung der ursprünglichen Mietdauer erfolgen, so kann der Vermieter die gem. § 4 erforderliche Zustimmung davon abhängig machen, dass eine weitere Kautio hinterlegt wird, sofern der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Erhöhung der Kautio hat. Bei Nichtzahlung der weiteren Kautio ist der Vermieter berechtigt, die Zustimmung zur Verlängerung der Mietdauer zu verweigern.

Der Vermieter ist verpflichtet, über die angefallene Miete eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen.

Bei Verzug des Mieters werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro je Mahnschreiben sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % des Basiszinssatzes des BGB erhoben.

Die durch Scheck- und / oder Lastschriftretouren entstehenden Kosten sind dem Vermieter zu ersetzen. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.

Werden die Forderungen aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge Mietpreiskorrekturen, Schadensfällen und Verkehrsordnungswidrigkeiten einschließlich entsprechender Abschleppkosten.

d) Storno

Sollte nach Reservierungsbestätigung eine Stornierung erfolgen, darf die Arndt Automotive GmbH Schadensersatz in Höhe von 40% in Rechnung stellen, sollten höhere Kosten angefallen sein kann der tatsächliche Schadensersatz geltend gemacht werden. Sollten schon Transportkosten beauftragt und veranlasst sein, dürfen die Kosten dem Mieter in voller Höhe weiter belastet werden.

4. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmietung. Dies ist bei einer Anmietung in den Geschäftsräumen des Vermieters der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bei Anlieferung auf Verlangen des Mieters gilt als Zeitpunkt der Anmietung der Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug die Vermietstation verlässt, es sei denn im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist eine Anlieferung und Mietbeginn vor Ort ausdrücklich vereinbart .

Die Berechnung der Miete erfolgt je nach Vereinbarung im Mietvertrag nach Tagen (24 Stunden) oder Stunden als jeweilige Zeiteinheiten. Jede angebrochene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.

Das Mietverhältnis endet zu dem im Mietvertrag vorgesehen Rückgabezeitpunkt. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

Eine Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabedatum entbindet den Mieter nicht von Verpflichtung, den vereinbarten Mietzins zu zahlen. Das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nach Beendigung des Mietvertrages und/oder Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ohne Zustimmung des Vermieters ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen. Ferner ist der Vermieter auch während der Dauer des Mietvertrages berechtigt, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, wenn

- a) der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als eine Woche im Rückstand ist,
- b) ersichtlich wird, dass der Mieter den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht mehr nachkommen kann oder will,
- c) der Mieter in Vermögensverfall gerät oder
- d) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.

Der Vermieter ist berechtigt, jede Inanspruchnahme des Fahrzeugs über den vereinbarten Inhalt und die Dauer des Mietvertrages hinaus auf der Grundlage der Tages- und Kilometerpreise gemäß der zum Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe auf Basis der Auftragsbestätigung Preisliste zu berechnen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

5. Übergabe des Fahrzeugs

Bei Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der KM-Stand, die Tankbefüllung sowie der Zustand des Fahrzeugs aufgeführt werden. Die Fahrzeuge des Vermieters werden immer mit entsprechenden Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten sowie unverletzter Tachoplombierung übergeben. Wird im Übergabeprotokoll kein abweichender Zustand aufgenommen, gilt das Fahrzeug als in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand übernommen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im gleichen Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

Sobald der Mieter die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere erhalten hat und das Übergabeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet ist, geht die Gefahr auf den Mieter über.

6. Rückgabe des Fahrzeugs und Haftungsreduzierung

a.) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit zur vereinbarten Zeit sowie im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unverzüglich in der Anmietstation, an der das Fahrzeug in Empfang genommen wurde, oder am vereinbarten Ort, während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters zurückzugeben.

Die üblichen Geschäftszeiten des Vermieters sind durch Aushang im Geschäftsbetrieb selbst bekannt gegeben und dem Mieter zur Kenntnis gebracht worden.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird dessen Zustand unter Verwendung des Vordruckes Fahrzeugübernahmeprotokoll hinsichtlich etwaiger Schäden und fehlendem Zubehör sowie unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Kilometerstand bei der Rückgabe festgehalten und durch Unterschriftsleistung beider Parteien bestätigt. Erst mit Unterzeichnung dieses Fahrzeugübernahmeprotokolls gilt das Fahrzeug als zurückgegeben.

In den Fällen, in denen der Mieter das Fahrzeug außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf oder vor dem Betriebsgelände des Vermieters abstellt und die Fahrzeugpapiere und -schlüssel in den Briefkasten des Vermieters einwirft, gilt das Fahrzeug erst in dem Zeitpunkt und in dem Zustand als zurückgegeben, in dem es der Vermieter während der Geschäftszeiten vorfindet. Für Schäden und Verlust, die im Zeitraum zwischen Abstellen des Fahrzeugs durch den Mieter und der Möglichkeit der Begutachtung des Fahrzeugs durch den Vermieter zu den üblichen Geschäftszeiten am Fahrzeug entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich im Rahmen der üblichen Bestimmungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen.

Erfolgt die Rückgabe an einem anderen als den genannten Orten, gilt als Zeitpunkt der Rückgabe der Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug die Vermietstation erreicht. Erfolgt die Rückgabe an einen am Mietvertrag nicht beteiligten Dritten, so gilt dieser Dritte als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Ferner trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugabholung.

7. Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs

Das Fahrzeug darf unter den weiteren nachfolgend genannten Voraussetzungen nur vom Mieter sowie den im Mietvertrag ausdrücklich angegebenen sonstigen Fahrern geführt werden.

Voraussetzung zum Führen des gemieteten Fahrzeugs ist eine gültige Fahrerlaubnis des laut Mietvertrag berechtigten Fahrers. Grundsätzlich ist bei der Anmietung eines Fahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

- bis zu 3,5 t der Besitz eines Führerscheins der Klasse B,
- bis zu 7,5 t der Besitz eines Führerscheins der Klasse C1 sowie
- größer als 7,5 t der Besitz eines Führerscheins der Klasse C

oder einer vergleichbaren EU-Klasse erforderlich, der seit mindestens einem Jahr gültig ist. Bloße Führerscheinvverlustklärungen werden nicht akzeptiert. Führerscheine aus EU-Mitgliedsstaaten werden dann akzeptiert, wenn sie zum Führen eines Fahrzeugs auf deutschen Straßen ermächtigen. Im Falle der Vorlage eines ausländischen Führerscheins wird dieser jedoch nur anerkannt, wenn er im Original oder in beglaubigter Übersetzung in lateinischen Buchstaben lesbar ist und den zuvor dargestellten Anforderungen entspricht. Führerscheine aus Nicht EU-Mitgliedstaaten werden mit Ausnahme der Schweiz und den USA grundsätzlich nicht anerkannt.

Jeder Führer eines Fahrzeugs des Vermieters der Typen bis zur Gruppe 4 muss ferner ein Mindestalter von 21 Jahren, jeder Führer eines Fahrzeug der Typen ab der Gruppe 5 ein Mindestalter von 25 Jahren und ab der Gruppe 11 ein Mindestalter von 30 Jahren aufweisen. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob der Fahrer das geforderte Mindestalter hat und im Besitz einer für das Fahrzeug gel-

tenden gültigen Fahrerlaubnis ist sowie ob der Fahrer über eine mindestens zwölfmonatige Fahrpraxis verfügt. Er ist dazu verpflichtet, dem Fahrer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt zu machen und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Mieter hat Aufzeichnungen darüber anzufertigen, welcher Fahrer unter Angabe von Name und Adresse in welchem Zeitraum jeweils das Fahrzeug in Besitz hat. Auf Verlangen des Vermieters hat er die Aufzeichnung an diesen herauszugeben.

Das Führen des Fahrzeugs durch einen nichtberechtigten Fahrer führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Bei Lkw-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu beachten.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

8. Nutzung und Nutzungsbeschränkungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden,

- a) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- b) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen oder Gegenständen,
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d) zur Weitervermietung,
- e) zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung,
- f) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Der Schutz einer möglicherweise eingeräumten Haftungsbeschränkung entfällt in solchen Fällen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

Die Benutzung des Fahrzeugs ist ferner nicht gestattet, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bei der Benutzung des Fahrzeuges ist die Bedienungsanleitung für das Fahrzeug und etwaiges Zubehör zu beachten. Dazu gehört insbesondere die ständige Überprüfung des Motoröl, des Kühlwassers und des Reifendrucks sowie des Reifenprofils. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss, das Schiebedach, die Türen und der Kofferraum verschlossen zu halten. Bei Cabriolets ist das Abstellen mit geöffnetem Verdeck nicht zulässig. Der Mieter haftet für Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

Die Einreise mit den Fahrzeugen des Vermieters ist nur in die folgenden Ländern erlaubt: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz. Die Einreise in alle übrigen Länder ist aufgrund des damit verbundenen erhöhten Unfall- und Diebstahlsrisikos verboten, soweit nicht der Vermieter vor Verbringung des Fahrzeugs in andere als die genannten Länder schriftlich zustimmt. Weiterhin sind Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete generell nicht zugelassen. Bei unerlaubter Verbringung des Fahrzeuges in ein nicht zugelassenes Gebiet, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sicherstellen zu lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

Unter den Begriff Nutzungsverbot fallen neben Rennveranstaltungen und Fahrkursen auch Touristenfahrten sowie jedwede Nutzung, bei der das Fahrzeug aus eigener Kraft bewegt wird.

Rennstrecken sind abgegrenzte Strecken, die für Geschwindigkeitswettbewerbe genutzt werden oder wurden.

Hierunter fallen insbesondere: Euro Speedway Lausitz, Fischereihafen (Stadtkurs) Bremerhaven, Frohburger Dreieck, Hockenheimring, Motorsportarena Oschersleben, Norisring, Nürburgring etc.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung (AKB) bis zu 50 Millionen € Höhe für Drittschäden (Personenschäden bis 8 Millionen €) auf pflichtversichert. Reifenschäden, soweit kein Materialfehler vorliegt und/oder technische Defekte, die durch Unachtsamkeit des Mieters oder des Fahrers verursacht werden, sind durch keine Versicherung abgedeckt. Für diese Schäden haftet der Mieter.

10. Wartung und Reparatur

- a) Bei einer vereinbarten Mietdauer von einem Monat oder mehr hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die während der Mietzeit fällig werdenden Wartungsarbeiten in einer Fachwerkstatt vornehmen zu lassen sowie die fällig werdenden TÜV-Vorführtermine selbstständig zu überwachen und wahrzunehmen. Die anfallenden Kosten sind vom Mieter vorzulegen. Die regelmäßigen Inspektionstermin und die TÜV-Termine ergeben sich aus der elektronischen Anzeige des Fahrzeugs bzw. aus einem am Fahrzeug angebrachten Aufkleber.
- b) Reparaturen, die während der Mietzeit notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, können vom Mieter bis zu einem Preis von 100,00 € ohne Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden dem Mieter vom Vermieter gegen Vorlage eines prüffähigen Originalbelegs erstattet, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Reparaturen mit einem Preis von über 100,00 € können nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vom Mieter in Auftrag gegeben werden.
- c) Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so ist stets, auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen, der Vermieter unter der Service-Hotline telefonisch zu benachrichtigen. Der Mieter hat dem Vermieter eine den Umständen angemessene Zeit zur Ermöglichung der Weiterfahrt einzuräumen.
- d) Bei Versagen des plombierten Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Anderenfalls werden 600 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, dass der Mieter eine niedrigere oder der Vermieter eine höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern nachweist.

11. Kraftstoff und Mautgebühren

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit einem vollen Tank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit aufgefülltem Tank zurückzugeben. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters voll zu tanken und zusätzlich eine Servicegebühr nebst der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.

Die während der Mietzeit anfallenden Betankungskosten trägt der Mieter selbst. Ebenso trägt der Mieter alle anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges durch den Mieter entstehen.

12. Verkehrsverstöße

Bis zur Rückgabe trägt der Mieter für alle Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, die er selbst oder der Fahrer des Fahrzeugs begangen hat, die Verantwortung und haftet dem Vermieter für alle daraus resultierenden Bußgelder, Gebühren und sonstigen Kosten. Dies gilt insbesondere für Bußgelder wegen Falschparkens, Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie für Abschleppkosten. Im Fall der Geltendmachung von Bußgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten durch eine in- und / oder ausländische Behörde oder Dritte gegenüber dem Vermieter ist der Vermieter berechtigt, die von ihm verauslagten Bußgelder, Gebühren oder Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € bei Verstößen im Inland und 60,00 € bei Verstößen im Ausland vom Mieter zu verlangen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Aufwands nach. Die Verpflichtung zum Ersatz von Bußgeldern, Gebühren oder Kosten ausländischer Behörden oder Dritter besteht unabhängig davon, ob die entsprechende

Zahlungsverpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland begetrieben werden kann.

13. Verhalten bei Unfällen und Schäden

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei zu verständigen und darauf zu bestehen, dass jeglicher Unfall bzw. jegliche Beschädigung am Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei eine Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Dies gilt auch bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Mitwirkung Dritter sowie bei allen Unfällen mit Beteiligung Dritter, seien sie verschuldet oder unverschuldet, selbst wenn an dem angemieteten Fahrzeug kein Schaden feststellbar sein sollte.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Mieter und Fahrer sind verpflichtet alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Hergangs gehört. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt durch Zahlungsleistungen oder sonstigen schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen oder ähnliche Handlungen der Regulierung etwaigen Haftungsansprüchen vorzugreifen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten sowie Angaben zur polizeilichen Unfallmeldung zu machen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Vermieter in Höhe von 100,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bleiben unberührt.

Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden, sofern nicht ein Fall eines Bagatellschadens bis 100,00 € vorliegt, in jedem Fall vom Vermieter veranlasst.

In jedem Schadensfall wird zusätzlich neben den Mietwagenkosten eine Schadensbearbeitungspauschale in Höhe von 45,00 € netto mit der Mietwagenrechnung dem Mieter in Rechnung gestellt, es sei denn, es handelt sich um einen vom Mieter nicht, auch nicht teilweise verschuldeten Verkehrsunfall.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für seine gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie im Rahmen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus einem Ausfall oder einer Störung des Fahrzeugs, durch verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietwagens entstehen, es sei denn, der Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Die Haftung ist ferner auf unmittelbare Schäden begrenzt. Eine Haftung für aus dem schadensstiftenden Ereignis entstehende mittelbare bzw. Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet ferner nicht, sofern der Schaden auf strafbaren Handlungen dritter Personen beruht. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, rechtmäßige Streiks, innere Unruhen etc. ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in den Fällen von Garantien sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei einem Ausfall, der nicht schuldhaft der Arndt Automotive GmbH zu Lasten gelegt werden kann, ist die Gestellung eines Ersatzfahrzeuges nicht Bestandteil des Mietvertrages.

15. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung von Vertragspflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeugschäden und sonstige rechtliche, finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden,

- a) die durch das Ladegut entstehen,
- b) die durch Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen durch die Ladung im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs entstehen,
- c) die an allen Lkw und PKW Auf- und Anbauten durch Nichtbeachtung der Durchfahrts Höhe oder Durchfahrtsbreite der gemieteten Fahrzeuge entstehen,
- d) die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Pflicht zum Schutz des Fahrzeugs gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme entstehen,
- e) die durch Nichtbeachtung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen
- f) die das Fahrzeug während der Mietzeit erleidet, insbesondere durch Unfall, äußere Einwirkung sonstiger Art oder Einwirkung unbekannter Dritter, es sei denn, ein bekannter Dritter tritt in die Haftung verbindlich ein. Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen (übermäßige Abnutzung an Reifen, Bremsen, Getriebe, Kupplung)
- g) Unfallflucht oder Entfernen vom Unfallort ohne Hinzuziehen der Polizei
- h) grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handlungen
- i) Schäden, durch Nutzung der Fahrzeuge im Gelände und übermäßige Beanspruchung
- j) Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung bei Fahrzeugtests und Motorsportlichen Veranstaltungen, Produktschulungen o. ä. entstehen
- k) Schäden, die durch vorübergehend angebrachte Messgeräte o. ä. entstehen
- l) Schäden an nicht zugelassenen Fahrzeugen
- m) Schäden durch Führen des Fahrzeuges trotz fehlender Fahrerlaubnis oder Überlassung an Dritte, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind

Der Mieter haftet somit nicht nur für Fahrzeugschäden und die vorgeschriebenen etwaigen Nachteile des Vermieters, sondern auch für Abschlepp-, Bergungs- und Rückführungskosten, Gutachterkosten und Mietausfall. Der Vermieter ist berechtigt, als Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit 60 % einer Tagesgrundgebühr nach jeweils gültiger Preisliste zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bei Nachweis konkreter Weitervermietungsmöglichkeiten bleibt dem Vermieter vorbehalten.

16. Haftungsreduzierung

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Mietfahrzeug keine Vollkaskoversicherung besteht. Der Mieter kann für sich und seine Fahrer die Haftung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung für Schäden durch äußere Einwirkungen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes bis zur Höhe einer Selbstbeteiligung reduzieren. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße

Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeugs, etwa durch einen Schaltfehler, eine falsche Betankung oder durch das Ladegut entstanden sind.

Die Haftungsreduzierung und die Höhe der Selbstbeteiligung müssen bereits bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart und durch Unterschrift bestätigt sein. Telefonische Vereinbarungen zur Haftungsreduzierung sind ausdrücklich nicht möglich. Die wirksam vereinbarte Reduzierung der Haftung gilt nur bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Bei mehreren voneinander unabhängigen Schäden haftet der Mieter pro Schadensfall jeweils bis zur Höhe der im Mietvertrag ausgewiesenen Selbstbeteiligung. Inhalt und Umfang der Haftungsreduzierung orientieren sich am Leitbild der Kaskoversicherung und dabei insbesondere an den allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Die vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung entfällt:

- a) Wenn der Mieter entgegen seiner Verpflichtung aus § 13 S. 7 eine Schadensanzeige nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig abgibt, es sei denn die Verletzung dieser Pflicht hat keine Auswirkungen auf die Feststellung des Schadensfalls.
- b) In Fällen, in denen auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung die jeweilige Vollkaskoversicherung (hier: Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (hier: Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf. Bei vorsätzlicher Verursachung haftet der Mieter voll, bei grob fahrlässiger Verursachung haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- c) Bei Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss oder bei sonstiger Fahruntüchtigkeit.
- d) Bei Schäden an Fahrzeugen, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Fahrzeughöhe und Fahrzeugbreite) durch den Fahrer beruhen,
- e) bei Schäden, die durch unsachgemäße Beladung entstehen,
- f) bei Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufende Chemikalien) im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs zurückgehen.
- g) Wenn der Mieter die Polizei nicht unverzüglich bei Schadenseintritt hinzugezogen hat. Der Mieter hat darauf zu bestehen, dass jeglicher Unfall bzw. jegliche Beschädigung am Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen wird.
- h) Wenn das Fahrzeug von anderen als in diesem Vertrag genannten Personen, insbesondere solchen ohne gültige Fahrerlaubnis geführt wurde.
- i) Wenn das Fahrzeug bei nicht genehmigten Auslandsfahrten, verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde.

17. Service – Hotline bei Unfall, Diebstahl, Panne

Bei Unfall, Diebstahl, Panne oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ist der Vermieter 24 Stunden an 7 Tagen der Woche unter folgender Service – Hotline erreichbar:

02131 – 9229-30 oder 0160-8877993

18. Verjährung

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs beginnt der Lauf der Verjährung in Fällen, in denen der Fall polizeilich aufgenommen wurde, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften erst dann, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Rückgabe des Fahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

19. Personenbezogene Daten und Datenspeicherung

Der Vermieter speichert und verarbeitet die vom Mieter angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden beim Vermieterspeicher, soweit und solange dieses zur Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist.

Die Preisgabe dieser Daten erfolgt seitens des Mieters ausdrücklich auf freiwilliger Basis. Der Mieter ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

Zur Abwicklung des Vertrages benötigt der Vermieter vom Mieter folgende personenbezogene Daten:

Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Wohnadresse, Festnetznummer, E-Mail-Adresse und/oder Handynummer, inländische Bankverbindung.

Die Daten werden streng vertraulich behandelt. Der Vermieter schafft entsprechende technische Vorkehrungen, um im Rahmen der zumutbaren technischen Möglichkeiten Zugriffsmöglichkeiten unberechtigter Dritter auf die Daten des Mieters zu verhindern.

Der Mieter hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch schriftliche Erklärung zu widersprechen. Die Erklärung ist zu richten an:

Arndt Automotive GmbH, Ruwerstr. 7a , 41464 Neuss

20. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages bzw. der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen nichtig oder teilnichtig sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr vereinbaren die Parteien die nichtige bzw. teilunwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die wirtschaftlich der nichtigen oder teilnichtigen am nächsten kommt. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Text in deutscher Sprache maßgeblich. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

21. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz des Vermieters in Neuss. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Hauptniederlassung des Vermieters.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

In allen anderen Fällen ist Gerichtsstand der Sitz des Mieters.